

EFET Position zur von Trading Hub Europe (THE) vorgeschlagenen SSBO-Produktausgestaltung

Einleitung

Das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen“ („Gasspeichergesetz“) wird voraussichtlich am 1. Mai dieses Jahres in Kraft treten. Mit den „Strategic Storage Based Options“ (SSBOs) wurde ein Werkzeug entwickelt, um deutschlandweit konkrete Mindestspeicherfüllstände zu erreichen. Wir begrüßen, dass THE bereits am 4. April 2022 und damit frühzeitig erste [Eckpunkte](#) zur Ausgestaltung des SSBO-Produkts veröffentlicht hat. Diese möchten wir hiermit kommentieren, da die vorgeschlagene Ausgestaltung zu signifikanten vermeidbaren Mehrkosten führen würde und daher dringend korrigiert werden muss. Mit den zwei Vertragskomponenten (Einspeicherung mit Füllstandsnachweis; Abrufoption) werden zwei Produkte in einem verbunden, was die Kosten für das vorgeschlagene Produkt ohne Mehrwert in die Höhe treiben würde.

Im Einzelnen

Anzustreben wäre die Entwicklung eines einfach strukturierten Produktes SSBO, um die effiziente und planbare Befüllung von Gasspeichern in Deutschland im Winter 22/23 sicherzustellen.

SSBOs sind durch die Produktcharakteristik vom bewährten Produkt der LTOs insofern abzugrenzen, als dass sie zum Zweck der Versorgungssicherheit auf einen **Füllstand mit Arbeitsgasvolumen** zu einem bestimmten **Zeitpunkt** abstellen, wohingegen **LTOs** als Regelenergieprodukt zum Zweck der Netzstabilität auf der **Bereitstellung von Leistung** für einen bestimmten **Zeitraum** basieren.

Somit gewährleisten **SSBOs die kostenoptimierte Einspeicherung von Arbeitsgasvolumen** für die Winterperiode, und die bewährten **LTOs gewährleisten die kostenoptimierte Bereitstellung von Leistung** während des Winters. Während LTOs einen Abrufmechanismus benötigen, da der Einsatz an den Bedarfsfall für Regelenergie gekoppelt ist, kann bei SSBOs auf einen Abruf verzichtet werden, da diese nur auf die Gewährleistung eines stichtagsbezogenen Mindestfüllstands abzielen.

Folgende Vorgaben werden das Produkt SSBO unnötig verteuern:

- Die von THE vorgesehene Abrufoption für die Abrufmenge (40% des SSBO-Kontrakts) zu einem festen Arbeitspreis wird das Risiko auf Seiten der Anbieter für eine SSBO-Kontrahierung unnötigerweise erhöhen und wird durch die Anbieter eingepreist werden.

- Hinzu kommt der von THE vorgeschlagene, über die gesetzlich definierten Stichtage hinaus gehende, weitere Stichtag am 1.3. mit einem Mindestfüllstand. Die daraus resultierende Einschränkung der Flexibilität des Anbieters erhöht dessen Risiko weiter. Außerdem schränkt die Tatsache, dass eine vollständige Entleerung mancher Speicheranlagen bis zum Ende des Speicherjahrs und damit innerhalb der typischen Vertragslaufzeit an manchen Speicheranlagen dann technisch nicht mehr umsetzbar wäre, das Anbieterfeld weiter ein.
- Ein Abrufmechanismus ist mit höheren administrativen Kosten verbunden und wesentlich aufwendiger umzusetzen, da sich jeder Anbieter für einen Abrufmechanismus präqualifizieren müsste und entsprechende Kommunikationskanäle aufgebaut werden müssten.

Oben genannte Einschränkungen werden durch die Anbieter eingepreist werden. Die einzelnen Risikoaufschläge sind im Folgenden kurz skizziert:

- Durch einen festen Arbeitspreis hat der Anbieter das Risiko zu tragen in Hochpreisphasen oberhalb des vereinbarten Arbeitspreises abgerufen zu werden. Damit wird seine eigene marktoptimierte Fahrweise stark eingeschränkt und es entstehen Opportunitätskosten, die eingepreist werden würden. Zudem würde in solchen Phasen ohnehin ausgespeichert werden, gänzlich ohne eine zuvor vereinbarte Abrufoption. Dem Markt würde also die nötige Liquidität auch ohne diesen Abrufmechanismus ohnehin zur Verfügung gestellt werden, allerdings ohne den durch die Anbieter einzupreisenden Arbeitspreis-Aufschlag.
- Gleichzeitig reduziert das Abrufisiko den extrinsischen Wert der Speicherbuchung, da der Anbieter nicht mehr frei über den Speicherinhalt verfügen kann, sowohl zeitlich als auch in Bezug auf die Ausspeichermenge. Der Anbieter wüsste nicht wann er noch welche Menge im Speicher zur freien Verfügung hätte für die eigene Optimierung, da ein Abruf durch THE unplanbar erfolgen würde. Auch dies wird durch die Anbieter eingepreist werden.
- Der zusätzliche Stützpunkt am 01.03. schränkt die Flexibilität zusätzlich ein, da es dem Anbieter Optimierungspotential nach dem 01.02. nimmt. In Kombination mit dem garantierten Abrufvolumen von 40%, wäre im schlechtesten Fall keinerlei Flexibilität mehr für den Anbieter vorhanden, den Speicher marktrational einzusetzen und zeitweise unter 40% zu entleeren, um ihn dann wieder rechtzeitig zu befüllen.

Obige Risikoprämien können sich auf 15-30 EUR pro MWh addieren, was bei einem abrufbaren Volumen von bis zu ca. 90TWh zu vermeidbaren Mehrkosten von bis zu 2.7 Mrd. EUR (90 TWh x 30 EUR) führen könnte.

Der Vorteil eines reinen Füllstandsprodukts wäre, dass sich der Anbieter zum Zeitpunkt der Auktion vollständig am Terminmarkt gegen Preisveränderungen (Preis der Einspeicherung, Ausspeicherung und die Speicherbuchung selbst) absichern kann, ohne dass die Speicherflexibilität unnötig eingeschränkt würde.

Die Behauptung, dass das Gasspeichergesetz aufgrund der Formulierung „eine Option ausüben“ zwingend die Einführung eines Aktivierungsmechanismus mit Arbeitspreis erfordert, können wir nicht nachvollziehen. Unserer Meinung nach könnte die „Ausübung“ auch lediglich aus der Reduzierung oder Aufhebung der Füllstandsverpflichtung am nächsten Stichtag bestehen. Dann wäre in Knappheitsphasen, die bei Bedarf durch den Marktgebietsverantwortlichen mit lokalem Regelenergieeinkauf kommerziell dargestellt werden könnten, ohnehin mit einer Ausspeicherung zu rechnen.

Grundprinzip

Es handelt sich hierbei unserer Meinung nach um ein Produkt, welches die marktliche Nutzung und Optimierung beim Speicherkunden belassen und gleichzeitig die gesetzlich induzierte Sicherheit der ausreichenden Befüllung der Speicher garantieren sollte. Diese Kombination würde mit wenig Einschränkungen die größtmögliche volkswirtschaftliche Kosteneffizienz bieten.

Im Rahmen der Zielsetzung des übergeordneten Gasspeichergesetzes und unter Berücksichtigung der UOILI Regelungen, sollten SSBOs in Kategorien aufgeteilt und deutschlandweit ausgeschrieben werden. Gemäß Gesetz sollen deutsche Speicher folgende Füllstände aufweisen:

- am 01. Oktober 80%,
- am 01. November 90%,
- am 01. Februar 40%.

Bezogen auf SSBO-Produkte bedeutet dies am Beispiel 1 TWh:

- Füllstand zum 01. Nov. 90%/90% von 1 TWh,
- Füllstand zum 01. Okt. 80%/90% von 1 TWh = 0,89 TWh und
- Füllstand zum 01. Feb. 40%/90% von 1 TWh = 0,44 TWh.

Folgende SSBO-Produkte sollten deutschlandweit und zum frühestmöglichen Termin ausgeschrieben werden, damit dem Anbieter der Option genug Zeit verbleibt, die versprochenen Füllstände auch bereitstellen zu können:

1. SSBO (I)
 - a. SSBO (Ia): Füllstandsauktionen für bereits gebuchte Speicherkapazitäten können ganzjährig stattfinden
 - b. SSBO (Ib): Füllstandsauktionen für Speicherkapazitäten, die noch nicht vermarktete Speicherscheiben betreffen, könnten entweder als Kombi-

Produkt (Bieter geben lediglich ein Gebot ab, welches sowohl die Kosten für die Min-Fill-Restriktionen als auch für die zugehörige Speicherscheibe enthält, die ihnen automatisch zugewiesen wird) oder genau wie SSBO (Ia) separat von der Speicherbuchung ausgeschrieben werden. Hier wären jeweils die Vor- und Nachteile weiter zu erörtern.

2. SSBO (II): Volumen inkl. Speicherscheibe, welche durch UIOLI Maßnahmen erneut vermarktet werden (Kombi-Produkt).
3. SSBO (III): sofern die Füllstandsauktionen SSBO (I) und (II) nicht den gewünschten Erfolg zeigen, kann der MGV als letzte Option und zur Vermeidung manipulativen Marktverhaltens für die eigene Einspeicherung Gaserwerbsauktionen im Zeitraum 1. Oktober bis 1. Februar durchführen. Dies kann auch dann erfolgen, wenn die deutschlandweiten Ausschreibungen der SSBO (I) und (II) in bestimmten lokalen Zonen für keine ausreichenden Füllstände gesorgt hat (zur Vermeidung von lokalen Gasmangellagen) *Anmerkung: SSBO (III) könnten eng mit der Beschaffung von LTOs durch den MGV verzahnt werden, wobei hier insbesondere genau auf den Einsatzzweck der Produkte geachtet werden muss. LTOs dienen als Regelenergie der Netzstabilisierung sowie der Vermeidung von Netzengpässen und werden deshalb auch für bestimmte Engpasszonen ausgeschrieben, SSBOs sollten allein der Versorgungssicherheit dienen und werden deutschlandweit ausgeschrieben. Das Produkt SSBO (III) sollte transparent, wettbewerblich und diskriminierungsfrei beschafft werden.*

Im Einzelnen sollten SSBOs folgende Anforderungen erfüllen

1. **Transparente und kosteneffiziente Handhabung** durch den MGV, SSO und Speicherkunden durch möglichst einfache Struktur, z.B. **Auktionen mit nur einem absoluten Fix-Preis für ein Volumen** ohne einen Arbeitspreis. Auf die Notwendigkeit eines Abrufmechanismus kann verzichtet werden, denn es muss nur die Erfüllung des Produkts zu dem im Vertrag zugesicherten Stichtagen nachgewiesen werden. Dies kann auch über die Summen der Füllstände verschiedener Speicherscheiben in der jeweilig ausgeschrieben Zone nachgewiesen werden. Der SSO kann den jeweiligen Speicherstand einfach nachverfolgen und verifizieren.
2. Deutschlandweite Ausschreibungen minimieren die Kosten für das Produkt und lassen trotzdem ein zonales Speichermonitoring zu. Über das Produkt SSBO(III) kann dann ggf. noch lokal nachgesteuert werden.
3. **Hohe Flexibilität für die Speicherkunden** über die Zeitachse und Speicherscheiben. Dies **minimiert die Kosten für das Produkt**, z.B. sollte der

Speicherkunde selbst festlegen über welche deutschen Speicher aus seinem Portfolio er die zugesagten Mengen vorsieht (z.B. langsame Speicher zuerst).

4. Bei **SSBO (I)** und **(II)** sollte das Eigentum **des Gases beim Speicherkunden** verbleiben. Dies gewährleistet den marktrationalen Speichereinsatz im jeweiligen Markt, da direkt und unmittelbar auf Angebots- und Nachfrageschwankungen durch die Marktteilnehmer reagiert werden kann. **Vor und nach den Stichtagen dürfen die Käufer der SSBOs marktrational von den vertraglich zugesicherten Mindestfüllstandsmengen abweichen** (siehe Zeitachse SSBOs oben) sofern sie zu den nachfolgenden Stichtagen den zu erreichenden Füllstand gewährleisten können. Eine solche Flexibilität erhöht die Kosteneffizienz und verhindert, dass der extrinsische Wert der Speicherbuchung verloren geht. Die Nichteinhaltung der erforderlichen Füllstände müssen mit empfindlichen Pönalen belegt werden.
5. Für eine **schnelle Umsetzung**, sollte zunächst das Produkt SSBO (Ia) und (Ib) bereits so früh wie möglich noch im April **ausgeschrieben** werden. Die Ausschreibung des Produkts sollte über möglichst viele **Tranchen** mit kleineren Volumina (ca. 1-5 TWh pro Ausschreibung) erfolgen, um Preisausschläge durch konzentrierte Absicherungsgeschäfte der Speicherkunden zu verhindern.

Kleine Losgrößen mit z.B. 10 GWh/Los, die in Multiplen geboten werden dürfen, erweitern den Teilnehmerkreis, da es dann auch kleineren Teilnehmern ermöglicht wird zu partizipieren.

Kurze Zeitabstände zwischen verbindlicher Gebotsabgabe und Bezuschlagung führen zu geringeren Risikoaufschlägen, da sie ein **marktverträgliches Eindecken** ohne das Risiko von hohen Preisvolatilitäten ermöglichen.

Es ist noch eine effektive Pönalisierung bei Nicht-Erfüllung des SSBO-Produkts zu klären. So z.B. wie mit Anbietern umgegangen werden muss, welche die kontrahierte Min-Fill-Zusage unterschreiten. Diese kommen (anteilig) für die Mehrkosten einer erneuten Versteigerung bzw. bei Selbsteindeckung durch THE auf.

Möglichkeiten, die negativen Auswirkungen des THE-Modells zu lindern:

Wir empfehlen, SSBOs anstatt als Kombi-Produkt (Einspeicherung mit Füllstandsnachweis; Abrufoption) als reines Füllstandsprodukt zu gestalten. Sollte THE dennoch und trotz der Mehrkosten an der Ausgestaltung mit den zwei Vertragskomponenten festhalten, wären Schritte denkbar, die unnötigen negativen Effekte zumindest teilweise reduzieren würden:

- Es bestünde die Möglichkeit, die negativen Effekte etwas zu begrenzen, indem Ausschreibungen mit indexierten Arbeitspreisen durchgeführt werden. Denkbar wäre, dass der Arbeitspreis nicht vom Anbieter genannt, sondern schon vor der Ausschreibung auf einen Index (z.B. Day-Ahead Preis) festgelegt würde. Allerdings dürfte es kaum möglich sein, indexierte mit nicht indexierten Geboten zu vergleichen. Denkbar wäre es aber, sowohl Ausschreibungstranchen mit Indexierung, als auch zu anderen Zeitpunkten Ausschreibungstranchen ohne Indexierung durchzuführen.
- Ein weiterer hilfreicher Schritt wäre es, zuzusichern dass die Aktivierung am Vortag und nicht nachts oder während des Liefertages angekündigt würde. Damit wären die mit der Erfüllung verbundenen Risiken geringer.
- Die Höhe der Abrufmenge (THE-Vorschlag: 40%) bestimmt die unnötigen Mehrkosten. Eine Reduktion der Abrufmenge könnte daher kostenmindernd wirken.
- Die Entfernung des Stichtages 1.3. würde die Kosten des Produktes reduzieren.

Kontakt

E-Mail: de@efet.org